



Merkblatt für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

1. Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
2. Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)
3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
4. Ordnungsdienst
5. Erwerb der Einwilligung zur Musikausführung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
7. Antrag auf Benutzung und Überlassung öffentlichen Eigentums
8. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

1. Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer rechtzeitig, mindestens zwei bis vier Wochen vorher der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
- zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

2. Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Der Anlass muss zumindest überwiegend nicht gastronomischer Art sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter die gleichen Pflichten wie ein Gastwirt zu beachten hat. Der Antrag ist mindestens zwei bis vier Wochen vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einzureichen.

Informationen für ehrenamtliche Helfer bei Festen:

Seit 2005 ist die Pflicht zur gesetzlichen infektionshygienischen Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten weggefallen, da sie nicht gewerbsmäßig tätig sind. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (z. B. Zelte ab 75 m², Fahrgeschäfte usw.) ist dem Landratsamt Würzburg mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4. Ordnungsdienst

Damit die Sicherheit bei Großveranstaltungen gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen. Die notwendige Anzahl der Sicherheitskräfte wird im Bescheid festgelegt.

5. Erwerb der Einwilligung zur Musikausführung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind- bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

- Anträge liegen beim Einwohnermeldeamt vor.

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Wenn nach § 29 Abs. 2 der StVO Straßen für Veranstaltungen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Erlaubnis.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

7. Antrag auf Benutzung und Überlassung öffentlichen Eigentums

Sollten Einrichtungen, Grundstücke, Geräte oder Gegenstände einer Mitgliedsgemeinde benötigt werden, so ist mindestens 6 Wochen zuvor das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde einzuholen.

8. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind im Eingangsbereich deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen. Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer sind vor der Veranstaltung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Das Jugendschutzgesetz ist in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke, auch keine Alkopops und Tabakwaren ausgegeben werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Barbetrieb nicht eingesetzt werden.